

Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen Entwurf eines Kommunikationsplattformen-Gesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2020

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das Internet und die Sozialen Medien haben die Art und Weise, wie wir miteinander kommunizieren, nachhaltig verändert. Neben den Vorteilen, die diese neuen Technologien und Kommunikationskanäle mit sich brachten, hat sich leider auch eine neue Form der Gewalt etabliert: Hass im Netz. Die Angriffe reichen von Beleidigungen über Bloßstellungen, Falschinformationen, bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen. Die Angriffe basieren überwiegend auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen und homophoben Motiven. An den Verein ZARA wurden im Berichtsjahr 2019 1.070 Fälle von rassistischen Übergriffen im Netz gemeldet. Es bedarf einer umfassenden Strategie und eines Maßnahmenbündels, das von Prävention bis hin zu Sanktionen reicht. Diese Strategie baut auf den beiden Säulen Plattformverantwortlichkeit und Opferschutz auf.

Ziel(e)

Schaffung klarer Verantwortlichkeiten der Plattformbetreiber und Gewährleistung effizienter Beschwerdemechanismen zur Hintanhaltung rechtswidriger Inhalte auf Kommunikationsplattformen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Definition der Kommunikationsplattform und Schaffung sachgerechter Ausnahmen
- Verpflichtung zur Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten;
- rasches Tätigwerden bei Meldungen über strafrechtswidrige Inhalte (bei Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden, sonst nach fachkundiger Prüfung spätestens binnen einer Woche);
- Informationspflichten an die Betroffenen;
- Möglichkeit einer Überprüfung durch die Plattform, um „Overblocking“ hintanzuhalten;
- Pflicht zur Benennung eines verantwortlichen Beauftragten;
- Transparenz durch Berichtspflichten der Plattformen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Zur Steigerung der Effektivität der Bekämpfung von Hass im Netz ist eine Änderung der geltenden Rechtslage für große Kommunikationsplattformen notwendig.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf ist nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zu notifizieren. Er sieht Maßnahmen vor, die sich an den Gesetzesinitiativen Deutschlands (im Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG, Notifizierungsnummer 2017/127/D) und Frankreichs („Loi visant à lutter contre la haine sur internet“ – Notifizierungsnummer 2019/0412/F) orientieren und gegen die die Europäische Kommission in den jeweiligen Notifikationsverfahren keine ausführliche Stellungnahme gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingebbracht hat, die eine Verlängerung der Stillhaltefrist ausgelöst hätte. Die von den Verpflichtungen betroffenen Dienste sind als Dienste der Informationsgesellschaft zu qualifizieren, deren Rahmenbedingungen durch Unionsrecht determiniert werden. Nach der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, im Folgenden E-Commerce-Richtlinie) erfolgt die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft grundsätzlich am Herkunftsland der Dienste. Allerdings lässt die E-Commerce-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Maßnahmen auch gegenüber ausländische Dienste zu ergreifen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, notwendig ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Für den Bund entsteht mit der Wahrnehmung der neuen der Regulierungsbehörde und ihrer Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben im Vergleich zum Status Quo ein Mehraufwand von 275.350 Euro (45.000 Euro sind einmalige Errichtungskosten) im Bereich der Aufsicht über Plattform-Anbieter jährlich. Diese zusätzlichen Mittel sollen aus den Einnahmen aus der Rundfunkgebühr iSD RGG bereitgestellt werden.

Hinzutretende Aufgaben – Kostenschätzung 2020

1. Bereitstellung Web-Interface

Adaptation Web-Interface		Errichtung	15.000
	0,1	IT-Experte	4.200

2. Prüfung Erst-Anmeldung /amtswegige Erhebung

Aufwand RTR / KOA			
Erst-Anmeldung	0,3	Sachbearbeiter	10.500
Amtswegige Erhebung	0,15	Sachbearbeiter	5.2500

3. Berichtspflicht

Aufwand RTR			
	0,1	Sachbearbeiter	3.500

4. Bescherdeverfahren.

Aufwand RTR			
	0,125	Sekretariat	4.000
	0,5	Sachbearbeiter	63.000

	1,5	Jurist	
	0,1	IT-Experte	4.200
Kosten Beschwerdeportal einmalig		Errichtung	30.000
Kosten Beschwerdeportal laufend		Sachkosten	2.500
Call Center		Sachkosten	20.000

5. Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen der Diensteanbieter / Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen

Aufwand RTR / KommAustria			
	0,125	Sekretariat	4.000
	1,1	Jurist	46.200

GESAMTSICHT	Summe laufende Personalkosten	195.350
	Einmalkosten	45.000
	Summe Unterstützungsmaßnahmen	80.000

	Kosten	FTE
Personalkosten	172.850	4,4
Jurist	109.200	2,6
IT-Experte	8.400	0,2
Sachbearbeiter	47.250	1,35
Sekretariat	8.000	0,25
Sachkosten	22.500	
Fördergeld	80.000	
Errichtungskosten (IT, etc.)	45.000	

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben normiert für Diensteanbieter ab einer bestimmten Größe jährliche Berichtspflichten.

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben verlangt von Diensteanbietern bestimmter Größe, ein Melde- und Überprüfungsverfahren einzurichten sowie einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen.

Auswirkungen für Länder und Gemeinden

Keine

Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt.